



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 02.03.2010

**PENSIONS ALIMENTAIRES
UNTERHALTSBEITRÄGE**

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.admin.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 53493 - 2
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr.

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref. +

Service social de

.....

Ihre E-Mail vom 30. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 30. Oktober 2009 sowie auf unsere Stellungnahme vom 16. August 2004, die diejenige vom 8. Juni 2004 aufgehoben und ersetzt hat, und machen Ihnen die nachfolgenden Angaben (s. Quartalssendungen Nr. 169 vom 7. September 2004 und Nr. 165 vom 24. Juni 2004):

Gemäss Freizügigkeitsverordnung (Art. 16 Abs. 1 FZV) dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden. Der Sozialdienst kann somit die Forderung stellen, dass eine Person, die weniger als fünf Jahre vom Rentenalter entfernt ist, ihr Freizügigkeitskapital bezieht. Ausserdem kann er die Pfändung einer allfälligen Rückerstattung anordnen. Diese wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem die Person – anstelle der Sozialhilfe – tatsächlich ihre 2. Säule hätte beziehen und dadurch ihre Bedürfnisse hätte decken können, ohne auf die Sozialhilfe zurückzugreifen. Laut Subsidiaritätsprinzip kommen die Leistungen der 2. Säule grundsätzlich *vor* der Sozialhilfe.

Im Falle von IV-Bezügerinnen und -Bezügern, deren Ergänzungsleistungen zur Deckung des Existenzminimums nicht ausreichen, kann der Sozialdienst im Übrigen verlangen, dass diese ihre Altersleistungen früher beziehen, vorausgesetzt, die Bedingungen nach Art. 16 Abs. 2 FZV sind erfüllt. Auch hier kommen gemäss Subsidiaritätsprinzip die Leistungen der 2. Säule grundsätzlich *vor* der Sozialhilfe. Der Staat kann demnach die Pfändung einer allfälligen Rückerstattung anordnen. Letztere wird von dem Zeitpunkt an berechnet, da die Person anstelle der Sozialhilfe bereits auf ihr Freizügigkeitskapital hätte zurückgreifen können.

Einem Artikel in der ZESO («Freizügigkeitskonto auflösen, um Sozialhilfe zurückzuzahlen?»; 1/2009, S. 16) war zu entnehmen, dass das restliche Guthaben – nach Abzug einer allfälligen Rückerstattung – ausschliesslich für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden sei, wodurch eine Rückerstattung von ehemals bezogenen Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen würde. Eine derartige Interpretation scheint jedoch unpassend, vor allem dann, wenn die Sozialhilfebezügerin oder der Sozialhilfebezüger noch andere Gläubiger hat,

die wiederum eine Beschlagnahmung des zumutbaren Freizügigkeitsguthabens verlangen könnten (BGE 117 II 20 ff.; 126 V 263). Das Gleiche gälte, wenn die Sozialhilfebezügerin oder der Sozialhilfebezüger ihr bzw. sein Kapital innert kurzer Zeit zu anderen Zwecken als dem der Vorsorge ausgeben würde. In diesem Fall sollte es dem Staat möglich sein, zumindest einen Teil des freigegebenen Freizügigkeitsguthabens zu pfänden, sodass die Sozialhilfeschuld rückerstattet werden kann, ohne dass die Person in eine noch schwierigere Lage gebracht wird.

Folglich sollte der Sozialdienst in jedem einzelnen Fall prüfen, ob eine Pfändung des restlichen Freizügigkeitsguthabens angebracht ist oder nicht, je nach dem, ob die Person in der Lage ist, das bezogene Kapital tatsächlich für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden, und unter Berücksichtigung der Anzahl Gläubiger, die eine Kapitalpfändung anordnen könnten. Im Übrigen bleibt dem Sozialdienst stets die Möglichkeit, mit der Bezügerin oder dem Bezüger eine Einigung bzgl. Zahlungsrückstände zu treffen oder wenn nötig eine vormundschaftliche Massnahme anzuordnen, um zu verhindern, dass das Kapital innert kürzester Zeit verschleudert wird. In jedem Fall muss die betroffene Person zumindest einen Teil ihres Freizügigkeitsguthabens als Vermögen behalten können (s. Grenzwerte gemäss SKOS-Richtlinien; E.2).

Wird das Freizügigkeitsguthaben in Form einer Rente ausbezahlt, so kann zur Rückerstattung der Sozialhilfeausstände nur ein zumutbarer Teil gepfändet werden, der die Grundbedürfnisse der beziehenden Person und ihrer Familie übersteigt, und zwar einmal monatlich (Art. 93 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG).

In jedem Fall sei daran erinnert, dass die Sozialkommission zuerst einen Entscheid fällen muss, der die Rückerstattung der erteilten Sozialhilfe verlangt, bevor eine allfällige Rückerstattung von Sozialhilfeausständen angeordnet werden kann (Art. 18 Ausführungsreglement zum Sozialhilfegesetz ARSHG).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Genugtuungs- und Integritätsentschädigungen einer anderen Regelung unterliegen. Gemäss SKOS-Richtlinien (E.2.1) dürfen diese Entschädigungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie die Vermögensgrenze nach Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) übersteigen. Diese beträgt 15 000 Franken für Waisen, 25 000 Franken für Alleinstehende und 40 000 Franken für Ehepaare (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG). Die im ELG festgesetzte Grenze gibt vor, von welchem Moment an der Restbetrag der Entschädigung zur Deckung der Grundbedürfnisse der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers eingesetzt werden kann.

Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), werden Genugtuungsleistungen den Integritätsentschädigungen nach Bundesgesetz über die Unfallversicherung gleichgestellt (Art. 74 Abs. 2 Bst. e ATSG). Demzufolge kann die zuvor beschriebene Regelung angewendet werden.

Nach SchKG sind Renten, Kapitalabfindungen und andere Leistungen, die dem Opfer oder seinen Angehörigen für Körperverletzung, Gesundheitsstörung oder Tötung eines Menschen in Form einer Genugtuung ausgerichtet werden, nicht pfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG). Diese Bestimmung wird von den SKOS-Richtlinien übernommen, die jedoch auch dem Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe entsprechen müssen.

In der Hoffnung, Ihre Fragen beantwortet zu haben, verbleiben wir mit freundlichen Grüssen

Daniel Känel
Anwalt

Solène Tierny
Juristin